

**Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hechtskuhl“ der Stadt Neukloster**

Anlage 1

Auszug aus der Planzeichnung, Text, Teil B, Punkt 2.7:

BISHERIGER TEXT:

„ 2.7 Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Bars, Diskotheken und Spielhallen innerhalb des Bebauungsplanes unzulässig sind.“

NEUER TEXT:

„ 2.7 Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden können. Ausgenommen davon sind Tanzpaläste, Bars, Diskotheken und Spielhallen, die innerhalb des Bebauungsplanes unzulässig sind.“